

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 31.

Weimar.

31. Dezember 1869.

Verordnung,

die Einführung einer neuen Arznei-Taxe betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 24. Dezember v. J., die Veränderungen der Arznei-Taxe betreffend (Reg.-Blatt Seite 411), wird hierdurch Folgendes verordnet:

1.

Die erwähnte Bekanntmachung, durch welche die „Veränderungen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe für 1869“ sowie das von den Apothekern Schacht und Laux im nämlichen Jahr herausgegebene, einen Anhang zur amtlichen Ausgabe der Königlich Preussischen Arznei-Taxe bildende Preisverzeichnis der in der letztern nicht enthaltenen Arznei-Mittel für das Großherzogthum in Gültigkeit getreten sind, ist mit Ablauf dieses Jahres aufgehoben und tritt von da ab außer Wirksamkeit. An deren Stelle wird

a) die im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arznei-Taxe für 1870, jedoch ohne die derselben vorgebrachten allgemeinen Bestimmungen, sowie

b) hinsichtlich der Preise für die in der Taxe nicht aufgeführten Arznei-Mittel das ebenfalls im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin unter dem Titel:

„Preise von Arznei-Mitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landes-Pharmakopöe nicht enthalten sind, zusammengestellt mit den Arzneimitteln-Preisen der Königlich Preussischen Arznei-Taxe und für das Jahr 1870 nach den Prinzipien derselben berechnet von Dr. J. E. Schacht und F. W. Laux. Berlin 1870“